

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik

vom 20. Juli 2011

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I – SPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 20. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik beschlossen.

Die Rektorin hat am 29. Juli 2011 ihre Zustimmung erklärt.

Die Kirchenleitungen haben mit Schreiben vom 14. März 2012 und 20. März 2012 gemäß § 74 Abs. 2 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienziel**
- § 3 Regelstudienzeit und Studieninhalt**
- § 4 Studiumumfang und Studienstruktur**
- § 5 Kompetenzbereiche, Fächer**
- § 6 Bildungswissenschaften**
- § 7 Übergreifender Studienbereich mit Grundlagen des Sprechens**
- § 8 Sonderpädagogische Grundlagen**
- § 9 Sonderpädagogische Handlungsfelder**
- § 10 Sonderpädagogische Fachrichtungen**
- § 11 Schulpraktische Studien**
- § 12 Aufbaustudium**
- § 13 Ergänzungsstudium**
- § 14 Erweiterungsstudium**
- § 15 Erprobungsoption**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Inkrafttreten**

Anlagen

- Anlage 1 Studienplan Grundständiges Studium**
- Anlage 2 Studienplan Aufbaustudium**
- Anlage 3 Studienplan Ergänzungsstudium**
- Anlage 4 Studienplan Erweiterungsstudium im Umfang einer ersten Sonderpädagogischen Fachrichtung**
- Anlage 5 Studienplan Erweiterungsstudium im Umfang einer zweiten Sonderpädagogischen Fachrichtung**
- Anlage 6 Modulhandbuch**

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule, wie sie im Studienplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch (Anlage 6) dargestellt werden.

(7) Das Blockpraktikum (BP) dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Es ermöglicht das Kennenlernen des Tätigkeitsfeldes dieser Schule insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf. Es wird als vierwöchiges Blockpraktikum an einer selbst gewählten Sonderschule in der zweiten Fachrichtung absolviert. Wer sein Blockpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Die Anmeldung zum BP erfolgt vor Antritt beim Praktikumsamt mittels des entsprechenden Formulars.

(8) Das Professionalisierungspraktikum (PP) dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In begleitenden Lehrveranstaltungen können exemplarisch Projekte zur Unterrichtsforschung, zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Antrag beim Praktikumsamt auch an einer Bildungseinrichtung außerhalb Baden-Württembergs und im Ausland abgeleistet werden. Die Anmeldung zum PP erfolgt vor Antritt beim Praktikumsamt mittels des entsprechenden Formulars.

(9) Schulpraxisamt im Sinne von § 10 Abs. 4 SPO I ist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg das Praktikumsamt.

§ 12 Aufbaustudium

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium beträgt vier Semester.

(2) Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen, das sonderpädagogische Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote“, ein weiteres sonderpädagogisches Handlungsfeld gem. § 8 Abs. 2 SPO I sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung im folgenden Umfang:

- Sonderpädagogische Grundlagen: 16 ECTS-Punkte
- Sonderpädagogische Handlungsfelder: 30 ECTS-Punkte
- Sonderpädagogische Fachrichtung 1: 42 ECTS-Punkte
- Sonderpädagogische Fachrichtung 2: 22 ECTS-Punkte
- Schulpraktische Studien: 10 ECTS-Punkte

Die Verteilung der Studieninhalte im Einzelnen ist im Studienplan Aufbaustudium (Anlage 2) festgelegt.

(3) Die schulpraktischen Studien haben in der Regel einen Umfang von acht Wochen. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung werden hierbei gleichermaßen berücksichtigt. Die Schulpraxis wird auf zwei Praktika verteilt, um schulpraktische Studien sowohl in der ersten als auch in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu ermöglichen.

(4) Die Anmeldung zu den Block- und Tagespraktika erfolgt beim Praktikumsamt. Die Modalitäten der Anmeldung, Gruppeneinteilung, Schulzuweisung und andere organisatorische Einzel-

heiten werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme gem. § 12 Abs. 3 APO für den Studiengang Sonderpädagogik.

(5) Die Block- und Tagespraktika in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen werden an einer Sonderschule bzw. im Rahmen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in inklusiven Settings in der Regel in Baden-Württemberg absolviert. Dies dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht das Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Ausbildungsschulen und die Hochschule die Studierenden vor Ort durch die jeweilige Fachrichtung professionell begleiten. In den Tagespraktika soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen fachlicher, didaktisch-methodischer (sonder-)pädagogischer und diagnostischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrerpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(6) Je nach vorliegendem Studienabschluss gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Für Studierende des Aufbaustudiums mit Zweitem Staatsexamen umfassen die schulpraktischen Studien insbesondere
 - Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen),
 - eine benotete Lehrprobe mit ausführlicher Unterrichtsplanung sowie
 - nach Möglichkeit Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen und Beratungsgesprächen.
2. Für Studierende des Aufbaustudiums mit Erstem Staatsexamen umfassen die schulpraktischen Studien insbesondere
 - Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen) sowie
 - nach Möglichkeit Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen und Beratungsgesprächen.

(7) Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule, wie sie im Studienplan (Anlage 2) und im Modulhandbuch (Anlage 6) dargestellt werden.

(8) Die Kriterien für die Gesamtbeurteilung der Block- und Tagespraktika sowie ggf. der benoteten Lehrprobe sind in der entsprechenden Modulbeschreibung (Anlage 6) näher ausgeführt und beziehen sich auf fachliche, didaktisch-methodische, (sonder-)pädagogische, diagnostische und personale Kompetenzen.

(9) Die weiteren Einzelheiten des Aufbaustudiums sind im Modulhandbuch (Anlage 6) festgelegt. Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

Anlage 2 Studienplan Aufbaustudium

Sem		SoPäd Grundl.			SoPäd Handl.		SoPäd FR 1			SoPäd FR 2				Prakt
1. Studienjahr	1 (30)	M SG E 10 LP	M SG 1 Sozio- logie 3 LP	M SG 2 Medi- zin 3 LP	M SH E Einf. 6 LP	M SH 1 Integration 6 LP	M SF1 E Einführung in die 1. FR (Päd./Psych./Diag./Did.) 10 LP		M SF1.1 Didaktik 6 LP	M SF2.1 Didaktik 6 LP				FR 1 4 Wochen 5 LP Lehrprobe ¹ / Studienleistung ² 2 LP
	2 (60)									Prakt- Begleit ³ 3 LP				
2. Studienjahr	3 (90)	-			M SH 2 Handlungs- feld II 6 LP	M SH V Vertiefung 2 LP	M SF1.2 Diagnostik 7 LP	M SF1.3 Päd. 5 LP	M SF1.4 Psych. 5 LP	M SF2.2 Dia- gnostik 3 LP	M SF2.3** Päd. 5 LP	M SF2.4** Psy. 5 LP	M SF 2.5 Prakt- Begleit 3 LP	FR 2 4 Wochen 5 LP Lehr-probe ⁴ / Studienleistung ⁵ 2 LP
	4 (120)	-												
Staats- examen		-			-		3 x 40' Mdl. 9 LP			40' Mdl. 3 LP				-

Je nach Lehrangebot können einzelne Module und ihnen zugeordnete Veranstaltungen in einem anderen als dem angegebenen Studienjahr bzw. Semester studiert werden (Tauschbarkeit der Module). Die Gesamtzahl von 30 LP gilt dabei als Richtschnur für das Studienvolumen eines Semesters.

** Es ist eine MoP in M3 SF2.3 oder in M3 SF2.4 abzulegen.

¹ Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben.

² Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung für ein Lehramt bestanden haben. Die Studienleistung mit 2 LP wird im Rahmen des Begleitseminars abgelegt.

³ Die Begleitseminare zu den Praktika in den Fachrichtungen 1 und 2 entsprechen den Begleitseminaren zum Integrierten Semesterpraktikum (ISP) aus dem grundständigen Studiengang Lehramt Sonderpädagogik.

⁴ Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben.

⁵ Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung für ein Lehramt bestanden haben. Die Studienleistung mit 2 LP wird im Rahmen des Begleitseminars abgelegt.